



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

- 212 -

Satzung**über die Festsetzung des Kassenkredits
für die Stadtkasse der Stadt Alsdorf**
.....

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Kassenkreditsatzung beschlossen:

§ 1**Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die mit Bekanntmachung der Satzung zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000,00 € festgesetzt.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsdorf, den 05.12.2008

Klein
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Alsdorf vom 05. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 05. Dezember 2008

Klein
Bürgermeister

- 213 -

11. Änderung vom 08.12.2008 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 16.06.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StraßenReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706 - SGV NRW 2061), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 - SGV NRW 610) - jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 16.06.1995 beschlossen:

Artikel I

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf:

b) Der Winterdienst erfolgt durch die Stadt bei den im nachfolgenden Winterdienstplan genannten Straßen:

Zusätzliche Aufnahme:

Theodor-Seipp-Straße

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.06.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 08.12.2008

Klein
Bürgermeister

- 214 -

2. Änderung vom 08.12. 2008 der Abfallentsorgungs- gebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des § 9 Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 12.12.2006 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 12.12.2006) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende 2. Änderung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Gebührenmaßstab

wird in Absatz 2, 3,4 und 6 wie folgt geändert:

(2) Die Jahresmindestgebühr beträgt für 2009

a) bei der Restmüllentsorgung (graue Tonne) aus Haushaltungen für bis zu acht Entleerungen bei 14-tägiger Entleerungsmöglichkeit:

aa) für einen 80-l-Abfallbehälter	148,20 €
bb) für einen 1.100-l-Container	1.817,38 €

b) Die Restmüllbehälter sind jeweils mit einem elektronischen Ident-System ausgestattet, mit dem die Inanspruchnahme der in der Mindestgebühr enthaltenen acht Entleerungen jährlich sowie darüber hinaus gehende Entleerungen registriert werden. Gebühren für mehr als acht Entleerungen werden durch den Gebührenbescheid des Folgejahres zusätzlich festgesetzt und erhoben.

Die Zusatzgebühr für zusätzlich registrierte Entleerungen beträgt für den

80-l-Abfallbehälter im Jahr 2009	3,99 €
und für den 1.100-l-Container	35,91 €

pro zusätzlicher Entleerung,

c) die Mindestgebühr im Sinne des § 4 Abs. 2 a) aa) beträgt für einen Haushalt, der sich einem oder mehreren anderen Haushalt/en zwecks Bildung einer Abfallentsorgungsgemeinschaft anschliesst **111,28 €**

d) die Mindestgebühr für einen zusätzlichen 80-l-Restabfallbehälter beträgt **36,92 €**.

- 215 -

(3) Die Jahresgebühr für das Jahr 2009 beträgt bei der Abfuhr der Biotonne bei grundsätzlich vierzehntägiger Entleerung

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) für die 120-l-Biotonne jährlich | 60,00 € |
| b) für den 1.100-l-Biocontainer | 550,02 €. |

(4) In der Mindestgebühr nach § 4 Abs. 2 a) sind je Restabfallbehälter bzw. je an einen Restabfallcontainer angeschlossenen Haushalt folgende Leistungen zusätzlich enthalten:

- Sperrmüllanmeldungen unbegrenzt (Menge bis max. 3 m³ je Abfuhr),
- bis zu vier Gehölzschnittsammlungen im Holsystem,
- eine Sammlung von Weihnachtsbäumen,
- die Bereitstellung von Grünschnittcontainern,
- die Kosten für das Schadstoffmobil sowie
- die Kosten für die Altpapiersammlung.

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung gilt entsprechend.

(6) Die Gebühr für Abfallsäcke (Restmüll) beträgt **5,00 €.**

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 08.12.2008

Klein
Bürgermeister